

TE Vwgh Erkenntnis 2017/1/19 Ro 2015/08/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.2017

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht;

Norm

ASVG §18b;

BPGG 1993;

1. ASVG § 18b heute
2. ASVG § 18b gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2022
3. ASVG § 18b gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
4. ASVG § 18b gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler sowie die Hofräte Dr. Strohmayer und Mag. Berger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Gruber, über die Revision der Pensionsversicherungsanstalt in Wien (als belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht), vertreten durch Dr. Josef Milchram, Dr. Anton Ehm und Mag. Thomas Mödlagl, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Singerstraße 12/9, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Februar 2015, W164 2003263-1/17E, betreffend Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach § 18b ASVG (mitbeteiligte Partei: S L, vertreten durch R L, beide in H; weitere Partei: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bachler sowie die Hofräte Dr. Strohmayer und Mag. Berger als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Gruber, über die Revision der Pensionsversicherungsanstalt in Wien (als belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht), vertreten durch Dr. Josef Milchram, Dr. Anton Ehm und Mag. Thomas Mödlagl, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Singerstraße 12/9, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Februar 2015, W164 2003263-1/17E, betreffend Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG (mitbeteiligte Partei: S L, vertreten durch R L, beide in H; weitere Partei: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird Folge gegeben.

Das angefochtene Erkenntnis wird dahin abgeändert, dass die Beschwerde der mitbeteiligten Partei gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 26. April 2013, HVBA-3027 240673, abgewiesen wird.

Begründung

1.1. Mit Bescheid vom 9. Dezember 2011 hat die Revisionswerberin den Anspruch der Mitbeteiligten auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege einer nahen Angehörigen (ihrer Schwiegermutter) gemäß § 18b ASVG ab 1. Juni 2011 anerkannt. 1.1. Mit Bescheid vom 9. Dezember 2011 hat die Revisionswerberin den Anspruch der Mitbeteiligten auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege einer nahen Angehörigen (ihrer Schwiegermutter) gemäß Paragraph 18 b, ASVG ab 1. Juni 2011 anerkannt.

1.2. In der Folge gab die Mitbeteiligte die Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Pflege ab Juli 2012 bekannt.

Die Revisionswerberin sprach daraufhin mit Bescheid vom 26. April 2013 aus, dass die Selbstversicherung mit 31. Juli 2012 ende, da die Arbeitskraft der Mitbeteiligten für die Pflege einer nahen Angehörigen nicht mehr erheblich beansprucht werde.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Mitbeteiligte Beschwerde mit dem wesentlichen Vorbringen, ihre Arbeitskraft werde durch die Pflege weiterhin erheblich beansprucht, sie leiste zumindest zwei Stunden täglich für diverse Tätigkeiten.

2.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht der Beschwerde Folge und sprach aus, dass die Mitbeteiligte ab 1. August 2012 bis laufend zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach § 18b ASVG berechtigt sei. 2.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht der Beschwerde Folge und sprach aus, dass die Mitbeteiligte ab 1. August 2012 bis laufend zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG berechtigt sei.

Das Verwaltungsgericht traf (unter anderem) die Feststellungen, dass die Angehörige von 24-Stunden-Pflegekräften betreut werde, daneben aber auch die Mitbeteiligte Pflegearbeiten an sieben Tagen in der Woche verrichte, wobei die Wochenstundenzahl ihrer Leistungen von 1. August 2012 bis 28. Februar 2013 durchschnittlich 11,8 Stunden und in der Folge durchschnittlich 9 Stunden betragen habe.

Rechtlich folgte das Verwaltungsgericht (im Wesentlichen), strittig sei lediglich, ob die Arbeitskraft der Mitbeteiligten im Sinn des § 18b ASVG durch die Pflege erheblich beansprucht werde. Dabei stehe der Einsatz von 24-Stunden-Kräften dem Anspruch auf Selbstversicherung nicht entgegen, weil die Pflege nicht von einer Person allein getragen werden müsse. Was das von § 18b ASVG vorausgesetzte zeitliche Ausmaß der Pflegeleistungen betreffe, so könne die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG als Richtschnur herangezogen werden. Vorliegend ergebe sich auf Grund der geleisteten Stundenzahlen bei Abstellen auf den Mindestlohnstarif für im Haushalt Beschäftigte als Rechengröße jeweils ein Betrag über der Geringfügigkeitsgrenze. Folglich werde die Arbeitskraft in einem mehr als geringfügigen Ausmaß beansprucht und sei daher von einer erheblichen Beanspruchung auszugehen. Rechtlich folgte das Verwaltungsgericht (im Wesentlichen), strittig sei lediglich, ob die Arbeitskraft der Mitbeteiligten im Sinn des Paragraph 18 b, ASVG durch die Pflege erheblich beansprucht werde. Dabei stehe der Einsatz von 24-Stunden-Kräften dem Anspruch auf Selbstversicherung nicht entgegen, weil die Pflege nicht von einer Person allein getragen werden müsse. Was das von Paragraph 18 b, ASVG vorausgesetzte zeitliche Ausmaß der Pflegeleistungen betreffe, so könne die Geringfügigkeitsgrenze des Paragraph 5, Absatz 2, Ziffer 2, ASVG als Richtschnur herangezogen werden. Vorliegend ergebe sich auf Grund der geleisteten Stundenzahlen bei Abstellen auf den Mindestlohnstarif für im Haushalt Beschäftigte als Rechengröße jeweils ein Betrag über der Geringfügigkeitsgrenze. Folglich werde die Arbeitskraft in einem mehr als geringfügigen Ausmaß beansprucht und sei daher von einer erheblichen Beanspruchung auszugehen.

2.2. Das Verwaltungsgericht sprach aus, dass die Revision zulässig sei, weil höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage fehle, unter welchen Voraussetzungen eine erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft vorliege.

3. Die Revision ist zulässig, weil das angefochtene Erkenntnis der - durch das hg. Erkenntnis am heutigen Tag, Ro 2014/08/0084, begründeten - Rechtsprechung zum Vorliegen einer erheblichen Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege widerspricht. Die Revision ist aus dem Grund auch berechtigt.

3.1. Wie das Verwaltungsgericht zutreffend erkannte, schließt die Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Pflege - mag diese auch ein Indiz für die alleinige Vornahme der notwendigen Pflegeleistungen durch die beigezogene Pflegekraft sein - nicht von vornherein aus, dass daneben allenfalls auch die nahen Angehörigen einen Teil der notwendigen Pflegeleistungen verrichten müssen; dafür sind vom Antragsteller besondere Gründe konkret vorzubringen. Auf die Ausführungen im oben genannten Erkenntnis vom heutigen Tag wird verwiesen (§ 43 Abs. 2 VwGG). 3.1. Wie das

Verwaltungsgericht zutreffend erkannte, schließt die Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Pflege - mag diese auch ein Indiz für die alleinige Vornahme der notwendigen Pflegeleistungen durch die beigezogene Pflegekraft sein - nicht von vornherein aus, dass daneben allenfalls auch die nahen Angehörigen einen Teil der notwendigen Pflegeleistungen verrichten müssen; dafür sind vom Antragsteller besondere Gründe konkret vorzubringen. Auf die Ausführungen im oben genannten Erkenntnis vom heutigen Tag wird verwiesen (Paragraph 43, Absatz 2, VwGG).

3.2. Was unter einer erheblichen Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege im Sinn des § 18b ASVG zu verstehen ist, wurde ebenso im oben angeführten Erkenntnis vom heutigen Tag klargestellt (§ 43 Abs. 2 VwGG). Demnach kommt es auf die Anzahl der von der pflegenden Person für den nahen Angehörigen durchschnittlich zu leistenden Pflegestunden an, wobei eine erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft bei einem durchschnittlichen Pflegeaufwand ab 14 Stunden wöchentlich bzw. ab 60 Stunden monatlich anzunehmen ist. Um welche Verrichtungen im Rahmen der Pflege es sich dabei handelt und welcher Zeitaufwand damit jeweils verbunden ist, ist an Hand der Regelungen des Bundespflegegeldgesetzes und der dazu ergangenen Einstufungsverordnung zu beurteilen (vgl. auch das weitere hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Ro 2014/08/0082).

3.2. Was unter einer erheblichen Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege im Sinn des Paragraph 18 b, ASVG zu verstehen ist, wurde ebenso im oben angeführten Erkenntnis vom heutigen Tag klargestellt (Paragraph 43, Absatz 2, VwGG). Demnach kommt es auf die Anzahl der von der pflegenden Person für den nahen Angehörigen durchschnittlich zu leistenden Pflegestunden an, wobei eine erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft bei einem durchschnittlichen Pflegeaufwand ab 14 Stunden wöchentlich bzw. ab 60 Stunden monatlich anzunehmen ist. Um welche Verrichtungen im Rahmen der Pflege es sich dabei handelt und welcher Zeitaufwand damit jeweils verbunden ist, ist an Hand der Regelungen des Bundespflegegeldgesetzes und der dazu ergangenen Einstufungsverordnung zu beurteilen vergleiche , auch das weitere hg. Erkenntnis vom heutigen Tag, Ro 2014/08/0082).

Die - vom Verwaltungsgericht angedachte - Verknüpfung von geleisteten Pflegestunden mit Entgeltbeträgen und ein anschließender Vergleich mit gesetzlichen Schwellenwerten ist für die Definition des Tatbestandsmerkmals der erheblichen Beanspruchung der Arbeitskraft indessen nicht zielführend.

3.3. Nach den vom Verwaltungsgericht getroffenen - im Revisionsverfahren nicht mehr strittigen - Feststellungen wurde bzw. wird die pflegebedürftige Angehörige von 24-Stunden-Kräften betreut, wobei daneben auch die Mitbeteiligte Pflegearbeiten an sieben Tagen in der Woche verrichtet. Die von der Mitbeteiligten geleistete Wochenstundenzahl von durchschnittlich 11,8 Stunden bzw. 9 Stunden erreicht jedoch - unbeschadet der offenen Fragen nach der Notwendigkeit und der zeitlichen Angemessenheit der festgestellten Pflegeleistungen - jedenfalls nicht das für eine erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft vorauszusetzende zeitliche Ausmaß von durchschnittlich 14 Stunden wöchentlich bzw. ab 60 Stunden monatlich.

Folglich sind die Voraussetzungen für die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach § 18b ASVG (ab dem 1. August 2013) nicht erfüllt. Der diesbezügliche Anspruch der Mitbeteiligten ist nicht berechtigt. Folglich sind die Voraussetzungen für die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG (ab dem 1. August 2013) nicht erfüllt. Der diesbezügliche Anspruch der Mitbeteiligten ist nicht berechtigt.

4. Gemäß § 42 Abs. 4 VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, wenn sie - wie hier - entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt. 4. Gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst entscheiden, wenn sie - wie hier - entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt.

Wien, am 19. Jänner 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2015080014J00

Im RIS seit

20.02.2017

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at